

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1938	Nr. 75
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 38	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Päß-, das Ausländerpolizei- und das Melbewesen sowie über das Ausweiswesen und des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Lande Österreich.....	511
10. 5. 38	Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen	512
10. 5. 38	Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	513
7. 5. 38	Berichtigung	516

**Verordnung über die Einführung
des Gesetzes über das Päß-, das Ausländerpolizei- und das Melbewesen sowie über das Ausweiswesen
und des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen
im Lande Österreich.**

Vom 10. Mai 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über das Päß-, das Ausländerpolizei- und das Melbewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über

Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung für das Land Österreich in Kraft.

§ 2

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens der im Lande Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 10. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

Grit